- 21. 1. Bedarf ein Verfahren wegen Ungültigkeit einer Che nach § 64 öst. ABGB. (Religionsverschiedenheit, Berbot der Che zwischen Christen und Richtchristen) auch zu seiner Fortführung der Genehmigung des Staatsanwalts?
- 2. Kann der Staatsanwalt die zur Fortführung des Berfahrens einmal erteilte Genehmigung widerrusen?

Chegeset § 120. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesets vom 27. Juli 1938 (NGBl. I S. 923) — DurchfVD. — § 55.

- IV. Zivilsenat. Beschl. vom 26. August 1939 i. S. der Cheleute J. IV 178/39.
  - I. Landgericht Wien.
  - II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus ben

## Gründen:

I. Die Chegatten haben einander am 6. Februar 1913 vor dem Standesbeamten in Karlsruhe geheiratet. Der Mann ift 1880 in

Wien geboren, römisch-katholisch getauft, später aber aus dieser Kirche ausgetreten und war zur Zeit der Sheschließung bekenntnissos. Die Frau ist 1887 in Baar, Kanton Zug (Schweiz) geboren und ebenfalls römisch-katholisch getauft; sie war Schweizer Staatsangehörige und gab bei der Trauung an, aus der Kirche ausgetreten zu sein. Die Chegatten zogen nach der Trauung sofort nach Osterreich, wo der Mann seine Lebensstellung hatte. Sie sind am 5. Dezember 1931 bei dem Bezirkgericht Liesing im beiderseitigen Einverständnis von Tisch und Bett geschieden worden. Seither besteht auch keine häusliche Gemeinschaft mehr zwischen ihnen. Im Zuge eines von den Gatten eingeleiteten Berfahrens zur Trennung ber Che wegen unüberwindlicher Abneigung ergaben sich Zweifel, ob die Frau aus der römisch-katholischen Ricche ausgetreten und die She gültig sei, weil ihr mit Rücksicht auf das nach § 4 bst. ABBB. anzuwendende bsterreichische Recht das Ehehindernis des § 64 das. entgegengestanden hätte, wenn die Frau noch driftlichen Bekenntnisses gewesen wäre, da Christen und Nichtchristen keine gültige Che eingehen konnten. Da der Austritt der Frau aus ber römisch-katholischen Kirche vor Abschluk der Che sich nicht urkundlich erweisen ließ, entschieden beide unteren Gerichte in dem eingeleiteten Cheungultigkeitsverfahren, daß die Che ungultig sei, ohne daß einen Chegatten ein Verschulden daran treffe. Gegen das Urteil bes Berusungsgerichts brachte ber Chebandsperteidiger am 30. Juni 1938 die Revision ein. Am 1. August 1938 trat das großbeutsche Cherecht des Gesetzes vom 6. Juli 1938 in Kraft. Während der weiteren Erhebungen wegen des Austritts der Frau aus der Kirche widersprach am 15. März 1939 die Generalprofuratur in Wien der Fortsekung des Verfahrens, welche die beiden Chegatten ausdrücklich beantragt hatten. Die Staatsanwaltschaft Wien hingegen erteilte am 5. Mai 1939 die Genehmigung zur Fortsetzung, da kein öffentliches Interesse am Fortbestande der Che anzunehmen sei. Der Oberreich3anwalt aber erklärte am 22. August 1939, daß er ber Fortsetzung des Rerfahrens widerspreche und ausdrücklich die Erklärung der Staatsanwaltschaft Wien vom 5. Mai zurücknehme. Dabei verwies er auf § 120 CheG. Im Sinne dieser Gesetzesstelle war das Versahren einzustellen.

II. Das Chehindernis einer eheklichen Verbindung zwischen Christen und Nichtchristen des § 64 öst. UBGB. ist dem nun geltenden Kecht fremd. Dieses kennt auch keinen gleichartigen Grund der Cheungültigkeit (Nichtigerklärung und Aushebung der She). Da sich

bie Gültigkeit einer Ehe nach dem zur Zeit ihrer Eingehung geltenden Rechte bestimmt, grundsätlich also die She nach dem Recht ihrer Entstehung zu beurteilen ist und da eine diese Regel durchbrechende Ausnahme wegen Gleichartigkeit des alten Ehehindernisses mit einer Norm des neuen Rechts oder wegen Heilung der Ehe durch ihre Fortssehung über den Stichtag des 1. April 1938 hinaus nicht in Betracht kommt (§ 118 SheG.), ist auf die She die Bestimmung des § 64 öst. ABGB. anzuwenden.

Für das Verfahren wegen der Ungültig- oder Nichtigerklärung dieser She gelten aber nicht mehr die früheren Bestimmungen des österreichischen Rechts. Sine Klage auf Nichtigerklärung einer vor Inkraftireten des Shegesehres geschlossenen She wegen eines Ungültigkeitsgrundes des disherigen Rechts, der nach den Vorschriften des Shegesehres weder zur Nichtigerklärung noch zur Aussedung der Shegesehres weder zur Nichtigerklärung noch zur Aussedung der She führen könnte, kann vielmehr nur vom Staatsanwalt selbst oder mit seiner Genehmigung eingebracht oder fortgesührt werden (§ 55 Durchsell). Auch wenn ein an einem anhängigen Ungültigkeitsversahren bereits Beteiligter, der nach den Vorschriften dieses Gesehres zur Sinleitung eines solchen Verfahrens befugt wäre, gemäß § 120 SheG. dessen, falls der Staatsanwalt es genehmigt; andernsalls ist es einzustellen. § 55 Durchsell. ist zur Aussegung des § 120 SheG. heranzuziehen.

Die Revision wurde noch vom Chebandsverteidiger unter der Herrschaft des alten Rechts, baber jedenfalls zulässigerweise eingebracht. Der Staatsanwalt hat im Revisionsverfahren seine Genehmigung zur Fortführung bes Verfahrens zunächst berfagt, bann allerdings erteilt, später aber wieder versagt. Er kann seine Erklärung, womit er die Genehmigung erteilt, gültig zuruchnehmen. Er ist als der den Rechtsstreit Führende an seine einmal gegebene Genehmigung nicht gebunden, sondern kann dem Berfahren die Voraussetzung wieder nehmen. Ob er trot der Erklärung, daß er dem Verfahren widerspreche, später die Genehmigung erteilen kann, mag dahingestellt bleiben; denn mit Rudsicht auf die spätere Wiederversagung kommt dieser Frage hier keine Bedeutung zu. Dem Verfahren fehlt also die für seine Fortentwicklung notwendige verfahrensrechtliche Grundlage, so daß es nach dem Gesetz einzustellen und eine Entscheidung über die Frage der Gültigkeit oder Ungultigkeit der Ehe abzulehnen ist. Die She ist weiter als bestehend anzusehen, und einem Verfahren zu ihrer Scheidung nach dem neuen Chegeset steht nichts im Wege.

Die Kosten bes Versahrens sind wie bei einem nichtigen Versahren zu behandeln. Ein Verschulden daran, daß ein Versahren eingeseitet und geführt wurde, daß dann eingestellt werden mußte, trifft keine der beiden Parteien, so daß eine Kostenersahpflicht gegenseitig nicht einzutreten hat. Die Kosten des Shebandsverteidigers haben aber beide Shegatten in allen drei Rechtsgängen ungeteilt zu tragen, da das Sinschreiten des Shebandsverteidigers, auch seine Kevision, auf seiner gesetzlichen Pflicht beruht (§ 51 Abs. 1 und 3 Ost. JPD., § 1 Gesehes vom 2. Februar 1909 betressend den Ersah der Kosten bei Bestellung eines Verteidigers des Shebandes und die Hastung der Parteienbertreter für Gebühren [Ost. KGBl. Nr. 24], §§ 15, 16 JM.-Verordnung vom 9. Dezember 1897 betressend das Versahren in streitigen Sheangelegenheiten [Ost. KGBl. Nr. 283] und §§ 17, 18 Hosbertets vom 23. August 1819 [Justiz-Gesehsammlung Nr. 1595]).